

# Weiterentwicklung der IV (WE IV): Neuerungen

Stand am 1. Januar 2022



### **Auf einen Blick**

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WE IV) soll das System der Invalidenversicherung verbessern, indem die Eingliederung verstärkt und eine Invalidität verhindert wird. Die WE IV verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- engere Begleitung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und ihren Familien
- Überarbeiten der Liste der Geburtsgebrechen
- gezieltere Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang ins Berufsleben
- Ausweitung der Beratung und Begleitung für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Ersatz des heutigen (abgestuften) Rentenmodells durch ein stufenloses System
- Verbesserung der Qualität und Transparenz bei der Durchführung von Gutachten

Die Revision tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Kinder**

Die neuen Bestimmungen ermöglichen es der IV, die Eingliederung zu fördern:

- Bessere Koordination der medizinischen Behandlungen mit anderen Leistungen,
- Verstärkung der Beratung und Begleitung von Kindern und ihren Familien und
- noch engere Zusammenarbeit mit der behandelnden Ärzteschaft.

Die Liste der anerkannten Geburtsgebrechen wurde überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht. Neu sind bisher nicht enthaltene Erkrankungen aufgeführt. Im Gegenzug sind einige Geburtsgebrechen, die dank des medizinischen Fortschritts heute leichter zu behandeln sind, von der Liste gelöscht worden. Sie werden künftig von der Krankenversicherung übernommen.

### **Jugendliche**

Junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen brauchen beim Übergang von der obligatorischen Schule in die erstmalige berufliche Ausbildung individuelle und gezielte Unterstützung. Mit folgenden Massnahmen sollen sie besser unterstützt werden:

- Ausweitung folgender Leistungen: Beratung und Begleitung, Früherfassung und Frühintervention sowie Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die erstmalige berufliche Ausbildung
- Unterstützung bei der Berufswahl durch die Durchführung vorbereitender Massnahmen, um mögliche Ausbildungswege in der Praxis zu überprüfen
- gezielte Vorbereitung auf die erstmalige Ausbildung, wenn die Berufswahl getroffen ist
- Verlängerung des Anspruchs auf medizinische Massnahmen bis zur Beendigung der beruflichen Massnahmen, spätestens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr

Neu haben junge Versicherte ab Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf ein Taggeld. Der Betrag entspricht grundsätzlich dem Lohn von Jugendlichen in Ausbildung, die nicht gesundheitlich beeinträchtigt sind. Das Taggeld wird an den Arbeitgebenden oder die Ausbildungsinstitution ausgerichtet und von ihnen an die Jugendlichen weitergeleitet.

Die erstmalige berufliche Ausbildung erfolgt so weit wie möglich im ersten Arbeitsmarkt. Eine Rente kann nur gewährt werden, wenn alle Eingliederungsmassnahmen ausgeschöpft sind. Die Beratung und Begleitung wird auch nach Ende der beruflichen Massnahmen, während der Rentenprüfung und bis zu drei Jahre nach Beendigung der letzten Massnahme fortgesetzt, um das Eingliederungspotenzial bestmöglich zu nutzen.

Die stärkere Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen verhindert Schulabbrüche und fördert die Kontinuität bei der Betreuung durch die verschiedenen Akteure.

### **Erwachsene**

Personen mit gesundheitlichen und insbesondere psychischen Beeinträchtigungen brauchen Unterstützung, damit sie im Arbeitsleben verbleiben oder Eingliederungsmassnahmen erfolgreich abschliessen können. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die IV einige bestehende Massnahmen ausgeweitet und neue Massnahmen eingeführt:

### **Eingliederungsorientierte Beratung**

Die versicherte Person, die Arbeitgebenden, die behandelnden Ärzte und die an der Ausbildung beteiligten Personen können bereits vor Geltendmachung eines Leistungsanspruchs von einer eingliederungsorientierten Beratung der IV-Stelle profitieren.

### Früherfassung

Eine Meldung zur Früherfassung kann nun noch rascher erfolgen, sobald eine versicherte Person von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedroht ist

### **Beratung und Begleitung**

Künftig können Versicherte und ihre Arbeitgebenden diese Leistung vor, während und nach der Durchführung von Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art, während der gesamten Phase der Rentenprüfung sowie bis zu drei Jahre nach Beendigung der letzten Massnahme in Anspruch nehmen.

### Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Diese Massnahmen wurden angepasst, um den individuellen Bedürfnissen besser zu entsprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie mehrmals zugesprochen werden. Der Beitrag an die Arbeitgebenden wurde ausgeweitet, unabhängig davon, ob die Massnahme im bisherigen oder in einem neuen Unternehmen durchgeführt wird. Parallel dazu können Coaching-Leistungen gewährt werden, wenn sie auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolgen.

### Personalverleih

Diese neue Massnahme erlaubt es den Versicherten, über einen Personalverleiher, zusätzliche berufliche Erfahrung zu sammeln und so ihre Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Zwischen der versicherten Person und dem Einsatzbetrieb muss kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Mit dem Personalverleih können die Arbeitgeber zudem potenzielle Angestellte kennenlernen.

### Taggelder der Arbeitslosenversicherung

Nach Ablauf des Rentenanspruchs verlängert sich die Höchstdauer des Taggeldbezugs von 90 auf 180 Tage.

## Unfalldeckung während einer Eingliederungsmassnahme

Versicherte, die in einer Institution oder in einem Betrieb eine Eingliederungsmassnahme der IV absolvieren, sind gegen Berufs- und Nichtberufs- unfälle versichert, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen.

Besteht ein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag, ist die versicherte Person über den Unfallversicherer des Arbeitgebenden versichert.

### **Stufenloses Rentensystem**

Damit für Neurentenbezügerinnen und Neurentenbezüger ein Anreiz besteht, das Arbeitspensum zu erhöhen, wird ein stufenloses System eingeführt. Der Invaliditätsgrad bestimmt, wie hoch der Rentenanspruch ist:

<b>Rentenanspruch</b> (in prozentualen Anteilen einer ganzen Rente)
25 %
27.5 %
30 %
32.5 %
35 %
37.5 %
40 %
42.5 %
45 %
47.5 %
Die Rente entspricht dem Invaliditätsgrad <sup>1)</sup>
100 % (ganze Rente)

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Beispiel: Bei einem IV-Grad von 54 % beträgt der Rentenanspruch 54 %.

Wie schon heute besteht bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 % kein Anspruch auf eine IV-Rente. Ab einem Invaliditätsgrad von 70 % wird eine ganze Rente zugesprochen.

Bereits laufende Renten werden nach dem neuen System berechnet, wenn sich bei einer Revision der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert und wenn die versicherte Person bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch nicht 55-jährig war. Die Renten von Versicherten unter 30 Jahren werden spätestens innerhalb von zehn Jahren, d. h. spätestens bis Ende 2031 ins stufenlose System überführt, sofern sie in der Zwischenzeit nicht schon im Rahmen einer ordentlichen Revision angepasst wurden.

### **Medizinische Begutachtung**

Verschiedene neue Instrumente sollen die Transparenz und die Qualität der medizinischen Gutachten verbessern. Beispielsweise die Veröffentlichung einer Liste mit Informationen über die von der IV beauftragten Sachverständigen oder die Vergabe von bidisziplinären Gutachten nach dem Zufallsprinzip über eine Informatik-Plattform. Ausserdem formuliert eine neu eingesetzte Eidgenössische Kommission Qualitätskriterien und überwacht deren Umsetzung.

Ab dem 1. Januar 2022 werden alle Interviews zwischen den Sachverständigen und der versicherten Person mittels Tonaufnahme erfasst und im IV-Dossier aufbewahrt. Möchte die versicherte Person nicht, dass der Inhalt der Gespräche zu den Akten genommen wird, kann sie auf die Tonaufnahme verzichten oder deren Löschung verlangen.

# Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung des Einzelfalls sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2021. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Informationsblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 42/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

42-22/01-D